

1963	Ausgegeben zu Bonn am 25. September 1963	Nr. 56
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 63	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 367-1, 366-1, 300-2, 300-1 und 361-1.</i>	745
12. 9. 63	Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung der beamteten Patentinhaber auf Hilfsschiffen der Bundeswehr	750
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	750

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung
von Zeugen und Sachverständigen
sowie des Gesetzes über die Entschädigung
der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten¹⁾**

Vom 21. September 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung
von Zeugen und Sachverständigen

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 902)²⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt auch, wenn Behörden oder sonstige öffentliche Stellen von dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Angehörige einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, die nicht Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz nicht, wenn sie ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten, vertreten oder erläutern.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 1 Deutsche Mark und höchstens 5 Deutsche Mark.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zeugen erhalten wenigstens die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung, Hausfrauen jedoch wenigstens 2 Deutsche Mark je Stunde, es sei denn, daß der Zeuge durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erlitten hat.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 werden wie folgt gefaßt:

„Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der erforderlichen Zeit bis zu 7,50 Deutsche Mark. Erfordert das Gutachten besondere fachliche Kenntnisse, so beträgt die Entschädigung bis zu 15 Deutsche Mark für jede Stunde; der erhöhte Stundensatz ist für die gesamte erforderliche Zeit zu gewähren, auch wenn der Sachverständige nur während eines Teiles dieser Zeit seine besonderer fachlichen Kenntnisse zu verwerten braucht.“

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 367-1, 366-1, 300-2, 300-1 und 361-1.

²⁾ Bundesgesetzbl. III 367-1

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die nach Absatz 2 zu gewährende Entschädigung kann bis zu 50 vom Hundert überschritten werden

- a) für ein Gutachten, in dem der Sachverständige sich für den Einzelfall eingehend mit der wissenschaftlichen Lehre auseinanderzusetzen hat, oder
- b) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Erwerbsversäumnis für eine geforderte Leistung, durch die der Sachverständige für eine zusammenhängende Zeit von wenigstens dreißig Tagen seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen wird, oder
- c) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Erwerbsversäumnis, wenn der Sachverständige seine Berufseinkünfte im wesentlichen durch die Erstattung von Gutachten erzielt.

Die Erhöhungen nach den Buchstaben a und b sowie a und c können nebeneinander gewährt werden.“

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Zu berücksichtigende Zeit

Bei Zeugen gilt als versäumt und bei Sachverständigen gilt als erforderlich auch die Zeit, während der sie ihrer gewöhnlichen Beschäftigung infolge ihrer Heranziehung nicht nachgehen können.“

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Besondere Verrichtungen

Soweit ein Sachverständiger oder ein sachverständiger Zeuge Verrichtungen erbringt, die in der Anlage bezeichnet sind, richtet sich die Entschädigung nach der Anlage; daneben werden, wenn in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, die Aufwendungen nach §§ 7, 10 ersetzt. Bei Reisen außerhalb des Aufenthaltsortes werden auch die Reisekosten nach §§ 8, 9 ersetzt; außerdem wird für die zusätzlich erforderliche Zeit eine Entschädigung von 10 Deutsche Mark für jede Stunde gewährt.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Zeugen und Sachverständige aus dem Ausland

Zeugen und Sachverständigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können unter Berücksichtigung ihrer persönlichen

Verhältnisse, insbesondere ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit, nach billigem Ermessen höhere als die in den §§ 2 bis 5 bestimmten Entschädigungen gewährt werden.“

7. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 fallen die Worte „bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometern“ weg.
- b) In Satz 2 wird nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon folgender Halbsatz angefügt:
„jedoch ist die Entschädigung nach Satz 1 zu gewähren, wenn Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt werden.“

8. In § 9 werden in Absatz 2 Satz 3 und in Absatz 3 die Worte „2,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 Deutsche Mark“ ersetzt.

9. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dem Sachverständigen ist ferner auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen, wenn er durch eine geforderte Leistung für eine zusammenhängende Zeit von wenigstens dreißig Tagen seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen wird oder wenn die Erstattung des Gutachtens bare Aufwendungen erfordert und dem Sachverständigen, insbesondere wegen der Höhe der Aufwendungen, nicht zugemutet werden kann, eigene Mittel vorzuschießen.“

10. In § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Entscheidungen nach Absatz 1, 2 wirken nicht zu Lasten des Kostenschuldners.“

11. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „0,30 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,45 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „eine Deutsche Mark“ durch die Worte „2,50 Deutsche Mark“ ersetzt.

12. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die lfd. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Jeder Obduzent erhält

- a) für die Leichenöffnung 50
- b) für die Sektion von Teilen einer Leiche oder die Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht 25

Erfolgt die Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen, so beträgt die Entschädigung

- zu a) 60
- zu b) 35

- Die Entschädigung umfaßt auch den zur Niederschrift gegebenen Bericht einschließlich des vorläufigen Gutachtens."
- b) In lfd. Nummer 3 wird in der dritten Spalte der Betrag „3“ durch „5 bis 15“ ersetzt.
 - c) In lfd. Nummer 4 wird in der dritten Spalte der Betrag „10“ durch „10 bis 20“ ersetzt.
 - d) In lfd. Nummer 5 werden in der zweiten Spalte die Worte „eines Nahrungs- oder Genußmittels oder eines Gebrauchsgegenstandes, Arzneistoffs, Geheimmittels“ durch die Worte „eines Lebensmittels oder eines Bedarfsgegenstandes, Arzneimittels“ ersetzt. Folgender Satz wird angefügt:
 „Bei außergewöhnlich umfangreichen Untersuchungen beträgt die Entschädigung bis zu 200“.
 - e) In lfd. Nummer 6 fällt das Wort „röntgenologische“ weg. Folgender Satz wird angefügt:
 „Bei außergewöhnlich umfangreichen Untersuchungen beträgt die Entschädigung bis zu 200“.
 - f) Nach lfd. Nummer 6 wird folgende lfd. Nummer 6a eingefügt:
 „6a. Für die röntgenologische oder elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen einschließlich einer kurzen gutachtlichen Äußerung beträgt die Entschädigung, auch wenn mehrere Aufnahmen erforderlich sind, 8 bis 50“.
 - g) Die lfd. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
 „7. Bei Blutgruppenbestimmungen beträgt die Entschädigung, für jede Blutprobe
 - a) für die Bestimmung von ABO-Blutgruppen 10
 - für die Bestimmung von Untergruppen 8
 - b) für die MN-Bestimmung ... 8
 - c) für den zusätzlich erforderlichen Absorptionsversuch . 14
 - d) für die Bestimmung der Merkmale des Rh-Komplexes (C/c, D, E usw.) je Merkmal 10
 - bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens 50
 - e) für die Bestimmung der Blutgruppenmerkmale P, Kell (K, k) usw. je Merkmal ... 10

- bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens 40
- f) für die Bestimmung von Haptoglobintypen einschließlich des verbrauchten Materials 20
- g) für die Bestimmung der Gruppe Gc sowie anderer allgemein als beweiskräftig anerkannter, im Serum eiweiß-chemisch nachweisbarer Gruppen je Gruppe 20
- h) für das schriftliche Gutachten 7

Die Entschädigung nach den Buchstaben a bis e und g umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt."

- h) Nach lfd. Nummer 7 wird folgende lfd. Nummer 7a eingefügt:
 „7a. Für jede Blutentnahme 3“.
- i) Die lfd. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der zweiten Spalte:
 - I. In Absatz 2 werden nach Wegfall des Punktes folgende Worte angefügt:
 „und für einen Durchschlag für die Handakten des Sachverständigen.“
 - II. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „Die Entschädigung umfaßt nicht die Kosten für Einrichtungen nach den Nummern 6, 6a, 7, 7a und die Kosten für die Begutachtung etwa vorhandener erbpathologischer Befunde durch Fachärzte.“
 - bb) In der dritten Spalte:
 Der Betrag „230“ wird durch den Betrag „300“ und der Betrag „60“ durch den Betrag „75“ ersetzt.
- k) Die lfd. Nummer 9 fällt weg.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 900)³⁾ wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“.
2. In den §§ 1 bis 10, 12, 13 werden die Worte „ehrenamtlicher Beisitzer“ durch die Worte „ehren-

³⁾ Bundesgesetzbl. III 366-1

amtlicher Richter" ersetzt. In § 14 Satz 1 und 2 wird das Wort „Beisitzer“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Entsteht dem ehrenamtlichen Richter ein Verdienstausschlag, so beträgt die Entschädigung für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens drei Deutsche Mark und höchstens fünf Deutsche Mark. Als versäumt gilt auch die Zeit, während welcher der ehrenamtliche Richter seiner gewöhnlichen Beschäftigung infolge seiner Heranziehung nicht nachgehen kann.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.“

4. a) § 2 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Der Höchstsatz der Entschädigung nach Absatz 2 kann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Verdienstausschlages bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, wenn der ehrenamtliche Richter innerhalb eines Zeitraums von mindestens dreißig Tagen an einem Drittel dieser Tage oder häufiger seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen wird.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

5. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 fallen die Worte „bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometern“ weg.

b) In Satz 2 wird nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„jedoch ist die Entschädigung nach Satz 1 zu gewähren, wenn Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt werden.“

6. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zwölf Deutsche Mark“ durch die Worte „sechzehn Deutsche Mark“ ersetzt.

7. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die ehrenamtlichen Richter bei den oberen Bundesgerichten erhalten im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 ein Tagegeld

von siebeneinhalb Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als fünf bis acht Stunden,

von zwölf Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als acht bis zwölf Stunden,

von neunzehn Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als zwölf Stunden

von ihrem Wohnort abwesend sein müssen.“

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 1

Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 107 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes⁴⁾ wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 fallen die Worte „bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometern“ weg.

b) In Satz 2 wird nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„jedoch ist die Entschädigung nach Satz 1 zu gewähren, wenn Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt werden.“

§ 2

Anderung des Gerichtskostengesetzes und der Kostenordnung

§ 92 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gerichtskostengesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 941)⁵⁾ und § 137 Nr. 3 Halbsatz 2 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960)⁶⁾ werden wie folgt gefaßt:

„erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre;“.

§ 3

Verweisungen

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 4

Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und das Gesetz über die Entschä-

4) Bundesgesetzbl. III 300-2

5) Bundesgesetzbl. III 360-1

6) Bundesgesetzbl. III 361-1

digung der ehrenamtlichen Richter in den sich aus den Artikeln 1 und 2 ergebenden Fassungen mit neuen Daten, das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen auch mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 5

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft. Jedoch tritt § 4 dieses Artikels bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Entschädigung richtet sich für die gesamte versäumte oder erforderliche Zeit nach dem neuen Recht, wenn auch für eine Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Entschädigung zu gewähren ist. Das neue Recht ist auch anzuwenden, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine vorher begonnene Verrichtung (§ 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen) beendet wird.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. September 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Anordnung des Bundespräsidenten
über den Erfaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung
der beamteten Patentinhaber auf Hilfsschiffen der Bundeswehr**

Vom 12. September 1963

Gemäß § 76 des Bundesbeamtengesetzes übertrage
ich dem Bundesminister der Verteidigung die Aus-
übung der Befugnis, Bestimmungen über die Dienst-
kleidung der beamteten Patentinhaber auf Hilfs-
schiffen der Bundeswehr zu erlassen.

Bonn, den 12. September 1963

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Für den Bundesminister der Verteidigung
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Krone

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung Nr. 20/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 5. August 1963	150 15. 8. 63	Siehe § 4
Verordnung TSF Nr. 6/63 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 9. August 1963	152 17. 8. 63	1. 9. 63
Verordnung Nr. 21/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 12. August 1963	153 20. 8. 63	Siehe § 4
Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Weser (Beleuchtung von Sportbooten) Vom 6. August 1963	155 22. 8. 63	1. 9. 63
Berichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung der Ausführliste — Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung Vom 16. August 1963	155 22. 8. 63	—

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

Einzigste Lieferung — Folge 6 — Stand 1. 8. 1959
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz (8,96 DM und 0,60 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

1. Lieferung — Folge 12 — Stand 15. 6. 1960
200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren (0,70 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 8 — Stand 15. 3. 1960
2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (5,74 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 24 — Stand 1. 2. 1961
2032 Besoldung, Unterhaltszuschuß (3,22 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
4. Lieferung (1. Teil) — Folge 43 — Stand 1. 7. 1962
203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2034 Angestellte und Arbeiter, Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer — 2035 Personalvertretungsrecht (2,16 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
4. Lieferung (2. Teil) — Folge 53 — Stand 1. 12. 1962
2036 Rechtsverhältnisse früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes (Artikel 131 GG) — 2037 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (12,34 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 13 — Stand 15. 6. 1960
210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen (1,40 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 17 — Stand 1. 12. 1960
2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte (5,60 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
7. Lieferung — Folge 14 — Stand 1. 8. 1960
2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (3,92 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
8. Lieferung — Folge 20 — Stand 23. 3. 1961
2125 Lebens- und Genussmittel, Bedarfsgegenstände (5,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — Folge 27 — Stand 15. 10. 1961
2126 Krankheitsbekämpfung, Impfwesen (2,38 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 16 — Stand 15. 11. 1960
213 Bauwesen — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz (2,38 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
11. Lieferung — Folge 37 — Stand 1. 4. 1962
216 Jugendrecht — 217 Sozialhilfe — 218 Vereins- und Versammlungsrecht, Freizügigkeit, Auswanderungswesen, Kriegsgräbersorge — 219 Bundeskriminalpolizei (4,14 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
12. Lieferung — Folge 46 — Stand 1. 7. 1962
221 Wissenschaft und Forschung — 224 Allgemeine Kulturpflege und Kulturschutz — 2250 Pressewesen — 2251 Rundfunkwesen (1,08 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
13. Lieferung — 2. Auflage — Folge 29 — Stand 15. 12. 1961
2330 bis 2332 Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen — 234 Wohnraumbewirtschaftung — 235 Kleingartenwesen (9,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 9 — Stand 15. 4. 1960
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte (2,10 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
15. Lieferung — Folge 40 — Stand 1. 5. 1962
25 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts — 250 Rück-erstellung — 251 Entschädigung (9,54 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
16. Lieferung — Folge 47 — Stand 1. 9. 1962
26 Ausländerrecht — 27 Auswärtiger Dienst ohne Verträge — 29 Statistik (1,62 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1. Lieferung — 2. Auflage — Folge 60 — Stand 31. 12. 62
300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger — 303 Notare, Rechtsanwälte, Rechtsberater (5,94 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 2 — Stand 1. 8. 1958
310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (7,21 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

3. Lieferung — Folge 3 — Stand 1. 12. 1958
312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (3,92 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 4 — Stand 15. 1. 1959
315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (2,80 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 15 — Stand 15. 10. 1960
32 bis 35 Gerichte für besondere Sachgebiete (2,80 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 5 — Stand 1. 3. 1959
360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen (3,71 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht)

1. Lieferung — Folge 31 — Stand 1. 1. 1962
400 Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz und zugehörige Gesetze (10,26 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
- 2 a Lieferung — Folge 26 — Stand 15. 9. 1961
401 Nebengesetze zum Allgemeinen Teil — 402 Nebengesetze zum Recht der Schuldverhältnisse (4,34 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
- 2 b Lieferung — Folge 25 — Stand 15. 9. 1961
403 Nebengesetze zum Sachenrecht (2,10 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 51 — Stand 1. 12. 1962
404 Nebengesetze zum Familienrecht — 405 Nebengesetze zum Erbrecht (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 10 — Stand 1. 4. 1960
4100 Handelsgesetzbuch — 4101 Nebenvorschriften zum Handelsgesetzbuch — 4102 Lagerscheinrecht — 4103 Privatrecht der Binnenschifffahrt und Flößerei — 4104 Sonstiges Handelsrecht (4,48 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 19 — Stand 1. 3. 1961
4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel (1,40 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 28 — Stand 1. 12. 1961
4120 Recht der Kapitalgesellschaften — 4121 Recht der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — 4123 Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung — 4124 Recht der Kolonialgesellschaften — 4125 Recht der Genossenschaften (5,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — Folge 11 — Stand 15. 5. 1960
420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (7,70 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 18 — Stand 1. 1. 1961
450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten (4,20 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 5 (Verteidigung)

1. Lieferung — Folge 58 — Stand 31. 12. 1962
50 Wehrverfassung — 51 Rechtsstellung der Soldaten — 52 Wehrbeschwerderecht — Wehrdisziplinarrecht (4,68 DM und 0,30 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 59 — Stand 31. 12. 1962
53 Wehrsold, Fürsorge, Versorgung — 54 Wehrleistungsrecht — 55 Sonstiges Verteidigungsrecht (5,22 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 6 (Finanzwesen)

12. Lieferung — Folge 41 — Stand 1. 7. 1962
621 Lastenausgleich — 622 Schadensfeststellung — 624 Besatzungsschäden (18,54 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
13. Lieferung — Folge 50 — Stand 30. 9. 1962
63 Bundeshaushalt (1,62 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 7 (Wirtschaftsrecht)

8. Lieferung — Folge 48 — Stand 30. 9. 1962
761 Allgemeines Kreditwesen — 7610 Aufsichtsrechtliche Vorschriften — 7611 Sonstige Vorschriften (0,90 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- 11 b Lieferung — Folge 49 — Stand 30. 9. 1962
781 Landwirtschaftliches Bodenrecht — 7813 Pachtwesen — 7815 Flurbereinigung und Bodenverbesserung (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
18. Lieferung — Folge 55 — Stand 31. 12. 1962
790 Forstwirtschaft — 792 Jagdwesen — 793 Fischerei (3,06 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 8 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopterversorgung)

1. Lieferung — Folge 56 — Stand 31. 12. 1962
800 Arbeitsvertragsrecht — 801 Betriebsverfassung und Mitbestimmung — 802 Tarifvertrag und Mindestarbeitsbedingungen — 804 Heimarbeit (4,50 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 57 — Stand 31. 12. 1962
805 Arbeitsschutz (4,86 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 38 — Stand 1. 3. 1962
810 Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — 811 Beschäftigung Schwerbeschädigter (4,86 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 54 — Stand 31. 12. 1962
83 Kriegsopterversorgung — 84 Heimkehrrecht — 85 Kindergeld (5,04 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2. Lieferung — Folge 32 — Stand 1. 2. 1962
910 Allgemeines Straßenbaurecht — 911 Bundesfernstraßen — 912 Ausbau der Bundesfernstraßen (1,98 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 34 — Stand 1. 4. 1962
9230 Straßenverkehrsverwaltung — 9231 Allgemeines Straßenverkehrsrecht — 9232 Zulassung zum Straßenverkehr (6,48 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 35 — Stand 1. 4. 1962
9233 Ordnung des Straßenverkehrs — 9234 Straßenbahnbetriebsrecht (4,32 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

5. Lieferung — Folge 36 — Stand 1. 5. 1962
924 Straßenbeförderungsrecht — 925 Pflichtversicherung im Straßenverkehr — 928 Statistik des Straßenverkehrs — 929 Gebühren und Tarife im Straßenverkehr (4,32 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 44 — Stand 1. 7. 1962
930 Allgemeines Eisenbahnrecht — 931 Bundeseisenbahnen — 932 Nichtbundes eigene Eisenbahnen — 933 Eisenbahnbaurecht und Eisenbahnbetriebsrecht (10,26 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
7. Lieferung — Folge 45 — Stand 1. 7. 1962
934 Eisenbahnbeförderungsrecht — 935 Haftpflicht der Eisenbahnen (8,82 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
8. Lieferung — Folge 30 — Stand 1. 2. 1962
940 Verwaltung der Bundeswasserstraßen — 941 Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen — 942 Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen — Anhang: Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (2,52 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — Folge 39 — Stand 1. 4. 1962
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9500 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Binnenschifffahrt — 9501 Verkehrsordnung (8,46 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 42 — Stand 1. 3. 1962
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9502 Schiffsicherheit (5,40 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
11. Lieferung — Folge 33 — Stand 1. 3. 1962
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9503 Bemannung, Befähigungszugnisse, Lotsen — 9504 Eichordnung, Schleppmonopol auf Dortmund-Ems-Kanal und Vermieten von Sportbooten im Rheinstromgebiet (3,06 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
12. Lieferung — Folge 21 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung (5,74 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
13. Lieferung — Folge 22 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffsicherheit (8,26 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 23 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschifffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtlücken (6,72 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
15. Lieferung — Folge 52 — Stand 1. 12. 1962
96 Luftverkehr — 97 Wetterdienst (4,14 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt ab 1. 1. 1962 7 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 9 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Vorauszahlung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fertiggestellt festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 337) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelsätze je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Vorauszahlung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.